

## Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen  
Guntersblum, Ludwigshöhe (Verbandsgemeinde Guntersblum – Landkreis Mainz-Bingen)  
und Gimbsheim (Verbandsgemeinde Eich – Landkreis Alzey-Worms)

zugunsten

der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH,  
Rheinallee 87, 55294 Bodenheim

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. 2007, Seite 191), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige obere Wasserbehörde verordnet:

### § 1

#### Zweck und Einteilung

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, welche die Wasserversorgung Rheinhessen GmbH, nachfolgend Wasserversorgungsunternehmen genannt, für ihren Versorgungsbereich sicherzustellen hat, wird für die hierzu dienenden Wassergewinnungsanlagen bestehend aus den Brunnen 1 – 10 nachfolgend beschriebenes Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:
  - 10 Fassungsbereiche (Zone I)
  - 1 Engere Schutzzone (Zone II),
  - 1 Weitere Schutzzone (Zone III),

die im Lageplan Maßstab 1:25.000 und den Lageplänen 1:2.000 wie folgt dargestellt sind:

- ▶ Blaue Umrandung - Zone I
- ▶ Grüne Umrandung - Zone II
- ▶ Rote Umrandung - Zone III

Die vorbezeichneten Lagepläne sind mit dem Festsetzungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, als obere Wasserbehörde versehen und Grundlage sowie Bestandteil der Rechtsverordnung.

## § 2 Umfang und Beschreibung

- (1) Das Wasserschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 715,9432 ha und liegt in den Gemarkungen Guntersblum, Ludwigshöhe und Gimbsheim.

Der genaue Grenzverlauf der jeweiligen Schutzzonen ist anhand der farblichen Abgrenzungen aus den Lageplänen Maßstab 1:25.000 und 1:2.000, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind, zu entnehmen.

- (2) Der Fassungsbereich (Zone I) der 10 Brunnen erstreckt sich auf das Grundstück in der Gemarkung Guntersblum, Flur 25, Nummer 3/4 mit folgenden Rechts- und Hochwerten:

<b>Brunnen-Nr.</b>	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
1	3456270	5519330
2	3456240	5519380
3	3456205	5519430
4	3456170	5519480
5	3456125	5519530
6	3456090	5519575
7	3456055	5519620
8	3456020	5519670
9	3455980	5519715
10	3455935	5519760

- (3) Die Engere Schutzzone (Zone II) hat eine Größe von 15,4824 ha.
- (4) Die Weitere Schutzzone (Zone III) hat eine Größe von 700,4608 ha.

## § 3 Hinweise

- (1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und das mit dem Festsetzungsvermerk versehene, als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltende Kartenmaterial, werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Guntersblum,  
Alsheimer Straße 29,  
67583 Guntersblum,

der

Verbandsgemeindeverwaltung Eich,  
Hauptstraße 26  
67575 Eich

und der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,  
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz  
- Obere Wasserbehörde -  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der Weinstraße

archivmäßig aufbewahrt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

- (2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind – ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung – die Vorschriften der §§ 19g ff, 34 WHG und 20 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Anlagenverordnung – VAWS – zu beachten.
- (3) Ferner ist die jeweils gültige Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) – ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – zu beachten.
- (4) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG verbindlich.
- (5) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist – ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.
- (6) Für die Verwertung (Ausbringung) von unbehandelten oder behandelten Bioabfällen oder Gemischen sind auf oder in land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden – ungeachtet weiterer Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – die Anforderungen der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (BioAbfV – Bioabfallverordnung) zu beachten.
- (7) Bei Einwirkungen jeglicher Art auf dem Boden gelten sind – ungeachtet weiterer Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG – Bundesbodenschutzgesetz) in Verbindung mit der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.
- (8) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind – ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.
- (9) Für die Anwendung von Düngemitteln sind – ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – die Vorschriften des Düngemittelgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (10) Von den erstmals und ausschließlich durch diese Verordnung festgelegten Bestimmungen werden die Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG i.S.d. § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes nicht betroffen; ebenso werden dadurch das Planfeststellungsrecht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und die sich hieraus ergebenden Rechte für diese planfestgestellten Anlagen nicht berührt.

#### § 4

#### Schutzbestimmungen / Verbote

- (1) **Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.**

(2) **Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)**

Der Fassungsgebiet (Zone I) soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Im Fassungsgebiet (Zone I) sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone II und die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Fahr- und Fußgängerverkehr; außer betreten und befahren für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung, -ableitung, Überwachung und Wartung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung;
3. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung;
4. Anwenden oder Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

(3) **Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)**

Die Engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

In der Engeren Schutzzone (Zone II) sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Errichten und Erweitern baulicher Anlagen - insbesondere gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe – einschließlich deren Nutzungsänderung, falls durch die Änderung ein erhöhtes Gefährdungspotenzial gegeben ist;
3. Errichten und erweitern von Straßen, Bahnlinien und sonstiger Verkehrsanlagen (ausgenommen Feld-, Wald-, Fuß- und Radwege);

4. Änderung von Verkehrsanlagen (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes);
5. Baustelleneinrichtungen;
6. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigem, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln;
7. Zeltlager, Campingplätze und Sportanlagen;
8. Sprengungen;
9. Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten oder Gärfuttersilos;
10. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen z.B. Heiz- und Dieselöl, Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel;
11. Anwendung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft;
12. Verwertung und Beseitigung von mineralischen Abfällen (auch hieraus hergestellten Recyclingbaustoffen);
13. Beweidung;
14. Durchleiten von Abwasser (DWA-A 142, DWA-M 146);
15. Herstellen oder Erweitern von Dränen;
16. Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (ausgenommen nichtschädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen [DWA-A 138]);
17. Transport und Umgang mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen;

(4) **Schutz der Weiteren Schutzzone (Zone III)**

Die Weitere Schutzzone (Schutzzone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

In der Weiteren Schutzzone (Schutzzone III) sind insbesondere verboten:

1. Erdaufschlüsse, falls die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder bei hohem Grundwasserstand aufgedeckt oder eine reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichenden und dauerhaften Grundwasserschutzmaßnahmen ergriffen werden können. Ausnahme: Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben und das Niederbringen landwirtschaftlicher Beregnungsbrunnen

(Antragsteller ist der betreffende Wasser- und Bodenverband als Begünstigter, unter fachlicher Abstimmung mit dem Bezirksverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinhessen-Pfalz);

2. Bergbau, einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung;
3. Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen;
4. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser und anderer Bodenschätze sowie zum Herstellen von Kavernen und Untergrundspeichern;
5. Gewässerherstellung und Ausbau eines Gewässers, z.B. Fischteiche;
6. Verletzen der Kolmationsschicht durch wasserbauliche Maßnahmen am Gewässer;
7. Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen;
8. Motorsport;
9. Tontaubenschießplätze, Neuanlage von Golfplätzen;
10. Militärische Anlagen und Übungen über das laut Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ erlaubte Maß hinaus;
11. Flugplätze;
12. Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen;
13. Baustofflager, von denen eine Gewässergefährdung ausgehen kann;
14. Ablagern auch unbelasteter Gesteine, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können;
15. Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen i.S. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen – KrW-/AbfG – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (u.a. Bauschuttzubereitungsanlagen, Altfahrzeugentsorgungsanlagen, Schrottplätze, Abfallumschlagsanlagen und -zwischenlager);
16. Verwertung und Beseitigung mineralischer Abfälle (auch hieraus hergestellter Recyclingbaustoffe) mit Schadstoffbelastungen > Z0 nach den Tabellen 11.1.4-5 bzw. 11.1.4-6 der technischen Regeln der LAGA M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“.
17. Verwerten von Kompost oder anderen aus überwiegend organischem Abfall hergestelltem Substrat mit einem Rottegrad von höchstens III;

18. Güterumschlagsplätze, z. B. Rangier-, Güterbahnhöfe, Autohöfe;
19. Verkehrsanlagen, falls Abwasser nicht sicher aus Zone III geleitet wird. Ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser;
20. Einleiten von Abwasser in den Untergrund, versickern und verregnen von Abwasser, Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, das danach die Zone II durchfließt, ausgenommen Abwasser aus Kleinkläranlagen (DIN 4261, DWA-A 138) sowie nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung sowie im Garten-, Wein- und Gemüsebau anfallende Abwässer, welche im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landwirtschaftliche Böden aufgebracht werden. Dieses dürfen großflächig über die belebte Bodenzone versickert werden;
21. Kanalisation außer bei besonderen Anforderungen an Dichtheit und deren Überprüfung in angemessenen Zeitabständen, einschließlich Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie zentrale Kläranlagen;
22. Bau und Erweiterung von Betrieben zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Bearbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen;
23. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe sowie Baugebiete, wenn Abwasser (Schmutzwasser) nicht vollständig aus der Zone III geleitet wird;
24. Wärmekraftwerke, soweit nicht gasbetrieben;
25. Gewinnung von Erdwärme durch tiefere Bohrungen. In Anlehnung an den Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme in der jeweils gültigen Fassung ist die Gewinnung von Erdwärme für Heizzwecke über eine einzelfallbezogene Standortqualifizierung zu prüfen;
26. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, außer Kleinmengen für den Haushalt, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselmotoren für landwirtschaftliche Betriebe;
27. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, außer bei oberirdischer Aufstellung bzw. Leitungsführung, Massekabel, insbesondere wenn die Anlagen still gelegt sind;
28. Anlage von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe;
29. Tankstellen;
30. Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe;

31. Lagern von Wirtschaftsdünger z.B. Gülle, Jauche, Festmist sowie von fließfähigen Mineraldünger außerhalb dauerhaft dichter Anlagen; Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenabdeckung mit Auffangbehälter;
32. Ausbringen von organischem Dünger, Wirtschaftsdünger, z.B. (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache, tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden und wenn dies nicht bedarfsgerecht erfolgt;
33. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen;
34. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Pflanzenschutzmittel mit W-Auflage, auf Freiflächen und zur Unterhaltung von Verkehrswegen, sofern dies nicht grundwasserschonend betrieben wird;
35. Ausbringen von Klär- und Fäkalschlamm;
36. Landwirtschaftliche Beregnung, sofern die nutzbare Feldkapazität überschritten wird;
37. Neuanlage von Kleingartenanlagen;
38. Waldrodung, Kahlschlag, Grünlandumbruch, Schwarzbrache (Ausnahmen können u.a. bei Kalamitätsschäden zugelassen werden Waldrodung und Schwarzbrache sowie Grünlandumbruch zum Zweck nachfolgender anderweitiger Dauernutzung);
39. Neuanlage von Mono- und Sonderkulturen, außer im abgegrenzten Rebland, und nur sofern Gefahren für das Grundwasser zu besorgen sind;
40. Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren, bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für das Aufbringen des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche;

## § 5 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen, auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,



1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;

## § 6 Handlungspflichten

Dem Wasserversorgungsunternehmen wird auferlegt mindestens einmal jährlich – auch ohne Vertreter der Fachbehörde und der Wasserbehörde – das Schutzgebiet zu begehen und erkennbare Verstöße gegen die Schutzbestimmungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.

## § 7 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die zuständige obere Wasserbehörde kann von den Verboten des § 4, den Duldungspflichten des § 5 und den Handlungspflichten des § 6 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen, baurechtlichen, verkehrsrechtlichen, bahnrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, atomrechtlichen, pflanzenschutzrechtlichen, gefahrstoffverordnungsrechtlichen, forstrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch berg-rechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach dieser Verordnung.

Für Planfeststellungen gelten ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.
- (3) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand

wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

- (5) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungsunternehmens notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden.

## **§ 8 Begünstigte**

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Wasserversorgung Rheinhessen GmbH, Rheinallee 87, 55294 Bodenheim.

## **§ 9 Entschädigung, Ausgleich**

- (1) Soweit Verbote gemäß § 4, und hier insbesondere die in § 4 Abs. 2 entsprechend formulierten, oder Duldungspflichten gemäß § 6 oder auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnungen eine Enteignung darstellen, ist die Begünstigte dieser Rechtsverordnung gemäß §§ 19, 20 WHG und 15 LWG verpflichtet, Entschädigungen in Geld zu leisten, soweit nicht ein entschädigungsberechtigter Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen ist und Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden kann. Über die Höhe der Entschädigungen ergeht auf Antrag ein entsprechender Entschädigungsbescheid nach §§ 121 ff. LWG durch die zuständige Obere Wasserbehörde, sofern zwischen den Begünstigten und dem Entschädigungsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

Eine Enteignung in vorstehendem Sinne ist beim Zugriff auf das Eigentum des einzelnen, wobei durch die formulierten Verbote oder Duldungspflichten oder Anordnungen vollständig oder teilweise konkrete subjektive Rechtspositionen entzogen werden müssen, gegeben.

- (2) Werden durch Verbote gem. § 4, durch Duldungspflichten gem. § 5 oder durch auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnungen erhöhte Anforderungen festgesetzt, wodurch die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränkt wird, hat das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 LWG, für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile, sofern diese den Betrag von 76,69 Euro jährlich übersteigen, einen angemessenen Ausgleich in Geld zu leisten.

Über die Höhe der Ausgleichsleistung ergeht auf Antrag ein entsprechender Ausgleichsbescheid nach § 121 LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Ausgleichsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt, und ggf. durch eine entsprechende Vereinbarung zum Abschluss gebracht werden kann.

- (3) Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, soweit anderweitige Leistungen für die Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewährt werden.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 – soweit dieses sich als Handlung darstellt – zuwiderhandelt;
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen;
3. Handlungspflichten nach § 6 nicht erfüllt.

### § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 02.04.2009  
Az.: 312/566-311 – MB-Guntersblum/2

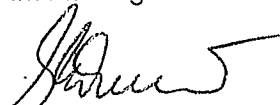
Ausgefertigt am 12.05.2009

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
In Vertretung

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Im Auftrag

gez.

Ralf Neumann  
Vizepräsident

  
Thomas Gläser  
Regierungsoberinspektor

